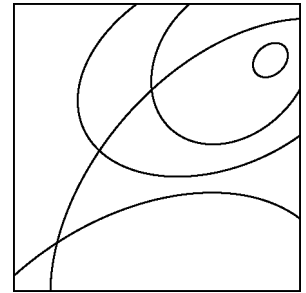


F R E I E W A L D O R F S C H U L E D R E S D E N



Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Dresden

Die Finanzierung des Schulbetriebs wird vorwiegend durch staatliche Zuschüsse sowie Elternbeiträge abgesichert. Der Verein verpflichtet sich, bei der Ausgabe und Verrechnung der Beiträge nach dem Haushaltsplan die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Rechnungsführung zu beachten, bzw. Nutzen - Kostenüberlegungen unter Berücksichtigung des pädagogischen Anliegens der Schule anzustellen. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes der abgeschlossene Haushaltsplan offen zu legen und zu verteidigen.

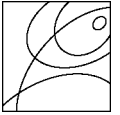
Die Elternbeiträge gliedern sich folgendermaßen:

1. Im Rahmen der Regelungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 8. Juli 2015 erhebt die Schule ein Schulgeld in Höhe von 58,00 € pro Kind und Monat.
2. Zusätzlich wird ein Kreativbeitrag zur Absicherung des im Vergleich zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft sehr viel umfangreicheren künstlerischen Angebots erhoben. Er beträgt für das erste Kind an der Waldorfschule 51,00 €, für das zweite 17,00 €, für das dritte 8,50 € und wird ab dem 4. Kind einer Familie erlassen.
3. Der Vereinsbeitrag des Schulvereins wird vorwiegend für außerordentliche Aufwendungen des Schulhaushalts verwendet, ein Richtwert für seine Höhe wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser beträgt 15,00 €/Monat.
4. Darüber hinaus bittet der Verein um Spenden für Investitionen, die einzelnen Vorhaben werden jeweils vorgestellt. Eine Richtwerttabelle für die einkommensabhängig erwartete Höhe der Spenden liegt dem Schulvertrag bei.
5. Mit einem Verbrauchsmittelbeitrag von 5,00 €/Kind und Monat wird Unterrichtsmaterial von der Schule kostengünstig beschafft und an die Schüler weitergegeben. Bestimmte größere und nur einzelne Klassen betreffende Anschaffungen werden extra in Rechnung gestellt.
6. Entgelte für weitere Leistungen (z. B. Hort, Ganztagesangebote oder Musikinstrumentenversicherung) werden separat erhoben.

Für alle Zahlungen wird um das Einverständnis zum Lastschriftverfahren gebeten. Die Zahlungen werden am 1. d. Monats fällig und in der Regel am 10. d. Monats eingezogen. Gebühren für Lastschriftretouren werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen (Schulgeld und Kreativbeitrag) im Rückstand befinden. Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

Bescheinigungen für Spenden und Beiträge, Schulbetriebskosten (Schulgeld und Kreativbeitrag) und Kinderbetreuungskosten (bei Hort oder Gasthortbesuch) werden bis Ende Februar des Folgejahres erstellt. Spenden und Beiträge können zu 100%, Schulgeld, Kreativbeitrag und Kinderbetreuungskosten bis zu 30% steuerlich geltend gemacht werden.



Beitragsermäßigung:

Wer über ein geringes Haushaltsnettoeinkommen (§§ 82, 85 SGB XII) verfügt, kann einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes auf 15,00 € stellen. Die Festsetzung des reduzierten Betrages ist maximal auf ein Schuljahr begrenzt. Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung muss entweder ein gültiger Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II, ein Bescheid über den Erlass der Betreuungsgebühr für Kindertageseinrichtungen, ein gültiger Dresdenpass oder das Formblatt zur Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens der Freien Waldorfschule Dresden mit entsprechenden Unterlagen beigelegt werden.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind/die Kinder polizeilich gemeldet ist/sind und der das Kindergeld bezieht.

Die Prüfung der Anträge auf Ermäßigung des Schulgeldes kann vom Vorstand delegiert werden.

Der Kreativbeitrag kann von allen Eltern ohne Einkommensüberprüfung in Arbeitsleistung umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag ist im Vorfeld im Schulbüro zu stellen. Ab schriftlicher Vereinbarung werden die erbrachten Stunden mit 8,50 Euro bewertet und der zu zahlende Kreativbeitrag um den Wert der Ersatzleistung gemindert. Es erfolgt eine halbjährliche Abrechnung.

Diese Regelung findet Anwendung auf allgemeine Arbeiten für Schulgelände und Schulbetrieb laut Katalog.

Das Engagement auf Klassenebene und in Gremien bleibt – in Zusammenarbeit mit dem Lehrer – in der Verantwortung der Eltern der jeweiligen Klassen.

Beitragsanpassungen

Ändern sich die Rahmenbedingungen, die zu dieser Beitragsordnung geführt haben, wird diese entsprechend angepasst und in der neuen Form bekannt gegeben.

Ermäßigungsanträge und persönliche Anfragen zum Elternbeitrag sind an das Schulbüro zu richten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Elternbeitragserhebung bekannt gewordenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.